

Bewerber*in Lfd. Nr.	Familiennachname, Vorname	Matrikelnummer (eingeschr. Doktoranden/Doktorandinnen / Amts- oder Berufsbezeichnung (sonstige MA)

WICHTIG:

Vertreter*in des Wahlvorschlages:		Tel.
		E-Mail
Vertreter*in im Falle der Verhinderung:		Tel.
		E-Mail

Unterzeichner*innen des Wahlvorschlages(Bitte in Druckschrift deutlich ausfüllen)

Lfd. Nr.	Familiennachname, Vorname	Matrikelnummer / Amts- oder Berufsbezeichnung	eigenhändige Unterschrift

Allgemeine Hinweise für Wahlvorschläge

Den Gremien der Universität gehören auf Grund von Wahlen folgende Mitglieder an:

SENAT: eingeschriebene Doktoranden/Doktorandinnen: 4 Mitglieder

FAKULTÄTSRAT: Die Anzahl der freien Plätze in den Wählergruppen eingeschriebene Doktoranden/Doktorandinnen und sonstige Mitarbeiter*innen bei der jeweiligen Fakultät ist in der WAHLBEKANNTMACHUNG aufgeführt.

1. **Jeder Wahlvorschlag muss mit einem Kennwort bezeichnet werden.** Ein Kennwort wird nicht zugelassen, wenn eine Abkürzung verwendet wird, die eindeutig einer bestehenden politischen oder vergleichbaren Gruppierung zuzuordnen ist (Schutz des Namensrechtes, Verwechslungsgefahr). Fehlt ein Kennwort oder enthält der Wahlvorschlag ein Kennwort, das den Anschein erweckt, es handle sich um eine Liste einer öffentlich-rechtlichen Einrichtung oder das aus anderen Rechtsgründen unzulässig ist, erhält der Wahlvorschlag den Namen des*der ersten Bewerbers*in (§ 11 WahlO).
2. Der Wahlvorschlag soll **doppelt** so viele Bewerber*innen enthalten, wie Mitglieder zu wählen sind, darf jedoch nur **dreimal** so viele Bewerber*innen enthalten, wie Mitglieder zu wählen sind (§ 10 Abs. 6 WahlO).
3. In den Wahlvorschlägen ist für jede*n Bewerber*in in **Block- oder Druckschrift** anzugeben: Laufende Nummer, Familienname und Vorname, sowie bei eingeschriebenen Doktoranden/Doktorandinnen die Matrikelnummer, bei sonstigen Mitarbeiter*innen die Amts- oder Berufsbezeichnung.
4. **Den Wahlvorschlägen sind eigenhändig unterschriebene Zustimmungserklärungen der einzelnen Bewerber*innen zur Aufnahme in den Wahlvorschlag beizufügen.**
5. Ein*e Bewerber*in darf sich nicht in mehrere Wahlvorschläge für die Wahl desselben Gremiums aufnehmen lassen. Hat er*sie dies nicht beachtet, so ist sein*ihr Name unter dem zuerst eingereichten Wahlvorschlag zu führen. Auf allen später eingereichten Wahlvorschlägen ist er*sie zu streichen. Ein*e Wahlberechtigte*r darf für dieselbe Wahl nicht mehrere Wahlvorschläge unterzeichnen. Hat er*sie dies nicht beachtet, so ist sein*ihr Name unter der Unterstützerliste des zuerst eingereichten Wahlvorschlags zu führen. Auf allen später eingereichten Unterstützerlisten der Wahlvorschläge ist er*sie zu streichen.
6. Die Zurücknahme von Wahlvorschlägen, Unterschriften unter einem Wahlvorschlag und Zustimmungserklärungen von Bewerber*innen ist nur bis zum Ablauf der Einreichungsfrist für die Wahlvorschläge zulässig.
7. Bei den eingeschriebenen Doktoranden*Doktorandinnen muss ein Wahlvorschlag für die Wahlen zu den Fakultätsräten von mindestens vier Mitgliedern, bei Zusammenfassung der Wählergruppen der Studierenden gemäß § 60 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe a) und b) LHG von mindestens 10 Mitgliedern, beim Senat von mindestens sieben Mitgliedern dieser Gruppe **eigenhändig** unterzeichnet sein. Bei den sonstigen Mitarbeiter*innen muss ein Wahlvorschlag für die Wahlen zum Fakultätsrat und Senat jeweils von mindestens drei Mitgliedern dieser Gruppe **eigenhändig** unterzeichnet sein. Bewerber*innen können gleichzeitig Unterzeichner*innen eines Wahlvorschlages sein. Die Unterzeichner*innen des Wahlvorschlages müssen für die Wählergruppe und das Gremium wahlberechtigt sein.
8. Der Wahlvorschlag soll eine Angabe darüber enthalten, welche*r Unterzeichner*in zur Vertretung des Wahlvorschlages gegenüber der Wahlleitung und dem Wahlausschuss berechtigt ist und wer ihn*sie im Fall einer Verhinderung vertritt. Fehlt eine solche Angabe, so gilt der*die an erster Stelle stehende Unterzeichner*in als Vertreter*in des Wahlvorschlages; er*sie wird von dem an zweiter Stelle stehenden Unterzeichner*in vertreten. Vertreter*in oder Verhinderungsvertreter*in müssen für die betreffende Wahl und Wählergruppe wahlberechtigt sein.